

PREISLISTE 2019 ***

Gültig ab 01.01.2019 /// Angaben exkl. MwSt

*** Die Preise gelten frei Bau für 1 m³ verdichteten Beton, Größtkorn 32 mm, überwacht und geprüft nach Ö-NORM B 4710-1, Festigkeitsentwicklung EM zuzüglich derzeit € 0,41/m³ Landesnaturschutzabgabe

BETONSORTEN NACH DRUCKFESTIGKEITSKLASSEN UND EXPOSITIONSKLASSEN

Druckfestigkeitsklassen	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Konsistenz	Zement	€/m ³
C 0	X0	X0 (A)	bis F 45	CEM II 42,5 N	73,00
C 8/10	X0	X0 (A)	bis F 45	CEM II 42,5 N	74,00
C 12/15	X0	X0 (A)	bis F 45	CEM II 42,5 N	76,00
C 16/20	XC1	XC1	bis F 45	CEM II 42,5 N	80,00
C 20/25	XC1	XC1	bis F 45	CEM II 42,5 N	82,00
C 20/25	XC2	XC2	bis F 45	CEM II 42,5 N	84,00
C 25/30	XC1/SC2	XC1/XC2	bis F 45	CEM II 42,5 N	85,00
C 25/30	XC3 (A)	B1	bis F 45	CEM II 42,5 N	87,00
C 25/30	XC3/XD2/XF1L/SB	B2	bis F 45	CEM II 42,5 N	90,00
C 25/30	XC3/XD2/XF3/XA1L/SB	B3	bis F 45	CEM II 42,5 N	92,00
C 25/30	XC4/XD2/XF1/XA1L/SB	B4	bis F 45	CEM II 42,5 N	94,00
C 25/30	XC4/XD2/XF2/XF3/XA1L/SB	B5	bis F 45	CEM II 42,5 N	96,00
C 25/30	XC4/XD2/XF3/XA2L/XA2T/SB	B6 C3A-frei	bis F 45	CEM I 42,5 N C3A-frei	113,00
C 25/30	XC4/XD3/XF4/XA1L/SB	B7	bis F 45	CEM II 42,5 N	104,00
C 25/30	XC3/UB1	B8	F 59	CEM II 42,5 N	94,00
C 25/30	XC3/UB2	B9	F 59	CEM II 42,5 N	96,00
C 25/30	XC3/XD2/XF1/XA1L/UB1	B10	F 59	CEM II 42,5 N	96,00
C 25/30	XC3/XD2/XF1/XA1L/UB2	B11	F 59	CEM II 42,5 N	98,00
C 25/30	XC4/XD2/XF1/XA1L/UB1	B12	F 59	CEM II 42,5 N	100,00
C 25/30	SM mit 320 kg Zement ohne Zusatzstoffe	SM Boden	F 45	CEM II 42,5 N	93,00
C 25/30 (56)	XC3/XD2/XF3/XA1T/XA1L/SB	BS1 A	bis F 45	CEM I 42,5 N C3A-frei	115,00
C 25/30 (56)	XC3/XD2/XF3/XA1T/XA1L/SB	BS1 B	bis F 45	CEM I 42,5 N C3A-frei	115,00
C 25/30 (56)	XC4/XD2/XF2/XF4/XA1T/XA1L/SB	BS1 C	bis F 45	CEM I 42,5 N C3A-frei	123,00
C 25/30 (56)	XC4/XD2/XF3/XA1T/XA1L/SB	BS1 D	bis F 45	CEM I 42,5 N C3A-frei	118,00
C 25/30 (56)	XC3/XD2/XF1/XA1L/SB	BS2 A	bis F 45	CEM II 42,5 N	105,00
C 25/30 (56)	XC3/XD2/XF4/XA1L/SB	BS2 C	bis F 45	CEM II 42,5 N	112,00
C 25/30 (56)	XC4/XF3/XA1T/XA1L/C3A-frei	WDI	bis F 45	CEM I 42,5 N C3A-frei	118,00
C 30/37	XC2	XC2	bis F 45	CEM II 42,5 R	88,00
C 30/37	XC3 (A)	B1	bis F 45	CEM II 42,5 R	91,00
C 30/37	XC3/XD2/XF1/XA1L/SB	B2	bis F 45	CEM II 42,5 R	94,00
C 30/37	XC3/XD2/XF3/XA1L/SB	B3	bis F 45	CEM II 42,5 R	96,00
C 30/37	XC4/XD2/XF1/XA1L/SB	B4	bis F 45	CEM II 42,5 R	98,00
C 30/37	XC4/XD2/XF2/XF3/XA1L/SB	B5	bis F 45	CEM II 42,5 R	100,00
C 30/37	XC4/XD2/XF3/XA2L/XA2T/SB	B6 C3A-frei	bis F 45	CEM I 42,5 N C3A-frei	117,00
C 30/37	XC4/XD3/XF4/XA1L/SB	B7	bis F 45	CEM II 42,5 R	108,00
C 35/45	XC2	XC2 (A)	bis F 45	CEM II 42,5 R	96,00
C 35/45	XC3 (A)	B1	bis F 45	CEM II 42,5 R	99,00
C 35/45	XC3/XD2/XF1/XA1L/SB	B2	bis F 45	CEM II 42,5 R	102,00
C 35/45	XC3/XD2/XF3/XA1L/SB	B3	bis F 45	CEM II 42,5 R	104,00

Druckfestigkeitsklassen	Expositionsklassen	Kurzbezeichnung	Konsistenz	Zement	€/m ³
C 35/45	XC4/XD2/XF1/XA1L/SB	B4	bis F 45	CEM II 42,5 R	106,00
C 35/45	XC4/XD2/XF2/XF3/XA1L/SB	B5	bis F 45	CEM II 42,5 R	108,00
C 40/50	XC2 (A)	XC2	bis F 45	CEM II 42,5 R	101,00
C 40/50	XC3 (A)	B1	bis F 45	CEM II 42,5 R	104,00
C 40/50	XC3/XD2/XF1/XA1L/SB	B2	bis F 45	CEM II 42,5 R	107,00
C 40/50	XC3/XD2/XF3/XA1L/SB	B3	bis F 45	CEM II 42,5 R	109,00
C 40/50	XC4/XD2/XF1/XA1L/SB	B4	bis F 45	CEM II 42,5 R	111,00
C 40/50	XC4/XD2/XF2/XF3/XA1L/SB	B5	bis F 45	CEM II 42,5 R	113,00
Verfüllbetone					
C 0	Getoba Verfüllmaterial	X0	F 59	CEM II 42,5 N	73,00
C 0	Einkorn 16/32 mit 100kg Zement	X0		CEM II 42,5 N	75,00
C 16/20	Pflasterdrainbeton	X0	C1	CEM II 42,5 N	77,00
Faserbetone					
C 25/30	FaB T1/BZ 3,0/G1	B2	bis F 45	CEM II 42,5 N	auf Anfrage
C 25/30	FaB T2/BZ 3,0/G2	B2	bis F 45	CEM II 42,5 N	auf Anfrage
C 25/30	FaB T2/BZ 4,5/G2	B2	bis F 45	CEM II 42,5 N	auf Anfrage
C 25/30	FaB T2/BZ 4,5/G3	B2	bis F 45	CEM II 42,5 N	auf Anfrage
C 25/30	FaB T2/BZ 4,5/G4	B2	bis F 45	CEM II 42,5 N	auf Anfrage
C 25/30	FaB T2/BZ 4,5/G2	B7	bis F 45	CEM II 42,5 N	auf Anfrage
C 25/30	FaB T2/BZ 4,5/G3	B7	bis F 45	CEM II 42,5 N	auf Anfrage
C 30/37	FaB T2/BZ 4,5/G4	B2	bis F 45	CEM II 42,5 N	auf Anfrage

Weitere Faserbetone auf Anfrage

Expositionsklassen

X0	keine Anforderungen
XC1	Stahlbeton, trocken oder ständig nass
XC2	Stahlbeton, wechselnd feucht
XC4	Wasserdruck über 10 mtr.
XD1-3	Korrosion durch Chloride
XF1	Frostangriff ohne Taumittel mäßige Wassersättigung
XF2	Frostangriff mit Taumittel mäßige Wassersättigung
XF3	Frostangriff ohne Taumittel hohe Wassersättigung
XF4	Frostangriff mit Taumittel hohe Wassersättigung
XA1L	chemischer Angriff lösend schwach
XA2L	chemischer Angriff lösend mittel
XA3L	chemischer Angriff lösend stark
XA2T	chemischer Angriff treibend mittel
SB	Sichtbeton
PB	Pumpbeton Rezeptur geeignet bis 50 mtr. Leitungslänge ab Trichter

Konsistenzklassen

C1	steif	v: 1,45 - 1,26
C2	steif plastisch	v. 1,25 - 1,11
F38	plastisch	35 - 41 cm
F52	sehr weich	49 - 55 cm
F59	fließfähig	56 - 62 cm
F66	sehr fließfähig	63 - 69 cm
F73	extrem fließfähig	70 - 76 cm

Zentrale Bestellannahme: 01 / 505 53 55

Bestellung bis 50 m³: Am Vortag bis 12:00 Uhr (Arbeitstag)
 Bestellung über 50 m³: 48 Stunden vor dem geplanten Einsatz (Arbeitstag)
 Bestellung Betonpumpe: mindestens 72 Stunden (Arbeitstage) vor dem geplanten Einsatz
 Bei Abrufbestellungen kann der gewünschte Lieferzeitpunkt nicht garantiert werden.

Grundlage jeder Betonlieferung sind unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie die Ö-Norm B 4710-1.

PREISE FÜR SONDERLEISTUNGEN

AUFZAHLUNGEN FÜR SONDERLEISTUNGEN

Konsistenz	C0 - F38 kein Abschlag	€/m³
Aufzahlung auf F52		6,00
Aufzahlung auf F59		10,00
Aufzahlung auf F66		13,00
Aufzahlung auf F73		16,00
Größtkorn		€/m³
GK 04	bis C 25/30	31,00
GK 08	bis C 30/37	22,00
GK 16	bis C 30/37	7,50
GK 22	bis C 30/37	4,00
Zemente	Aufpreis auf Cem II 42,5 N	€/m³
CEM II 42,5 R		6,50
CEM III 32,5 N		5,00
CEM I 52,5 R		auf Anfrage
CEM I 42,5 N C3A-frei		18,00
CEM I 42,5 R C3A-frei	<i>nur begrenzt verfügbar, auf Anfrage</i>	21,00
Zusätze und Zusatzmittel		€/m³
Fließmittel pro Liter		8,00
Luftporenmittel		8,00
Frostschutz (chloridfrei)	ab C 16/20	8,00
Abbindebeschleuniger	ab C 25/30	37,00
Eisenoxydfarbe (Farbpigmente)		auf Anfrage
Stahlfasern		auf Anfrage
bei beigestellten Stahlfasern und Beigabe durch das Werkpersonal		auf Anfrage
Kunstfasern		auf Anfrage

AUFZÄHLUNGEN FÜR BESONDERE EIGENSCHAFTEN

Bezeichnung	Eigenschaft	€/m ³
PB	Pumpbeton (ab C 16/20 F45) bis Rohrleitung max. 50 lfm	5,00
PBR	Pumpbeton (ab C 16/20 F45) bis Rohrleitung über 50 lfm	7,00
PB	bei bauseits beigestellter Pumpe (ab C 16/20)	9,50
CR/PB Citypumpenrezeptur	ab C16/20XC1 (inkl. F45/F52, GK 16)	18,00
BL	Beton mit geringer Blutneigung je nach Druckfestigkeitsklasse	mind. 6,00
A1,0 / A1,5 / A2,0	Beton mit festgelegter Abrissfestigkeit	auf Anfrage
W40, W45, W55	Wärmeentwicklungsklassen bei der Erhärtung	auf Anfrage
VV	Beton mit verlängerter Verarbeitungszeit	auf Anfrage
VZ6	Beton mit verzögerter Anfangserhärtung bis 6 Stunden	8,00
VZ12	Beton mit verzögerter Anfangserhärtung bis 12 Stunden	11,00
RS	Beton mit reduziertem Schwinden	16,00
RRS	Beton mit stark reduziertem Schwinden	20,00
SCC	Selbstverdichtender Beton (ab C30/37 inkl. F66 GK 16)	43,00
Rdb	Erhöhter Luftporengehalt für Randbalken (ab C25/30 B7 GK22)	10,50
KL	Betonkühlung ab Tagesmitteltemperatur von 18°C mind.	auf Anfrage

SONSTIGE ZUSCHLÄGE

Bezeichnung		€
Frachtzonen	Sämtliche Transportbetonpreise verstehen sich frei Lieferzone 1 (= bis 10 km Fahrtentfernung vom Transportbetonwerk) zugestellt. Darüber hinaus wird je 10 km Fahrtentfernung ein Zuschlag gemäß der nachstehenden Tabelle verrechnet. (lt. aktuellem Map & Guide)	
Zone 1	bis 10 km Fahrtentfernung mit Fahrmischer	0,00
Zone 2	bis 20 km Fahrtentfernung mit Fahrmischer	3,00
Zone 3	bis 30 km Fahrtentfernung mit Fahrmischer	5,00
Zone 4	bis 40 km Fahrtentfernung mit Fahrmischer	10,00
	weitere Fahrtentfernungen	auf Anfrage
Normalarbeitszeit:	Mo - Do 07:00 - 16:30 Uhr, Fr 07:00 - 12:00 Uhr	
Überstundenzuschlag	Mo - Do 05:00 - 07:00 Uhr und 16:30 - 20:00 Uhr Fr 05:00 - 07:00 Uhr und 12:00 - 20:00 Uhr Sa 05:00 - 13:00 Uhr bei Selbstabholung pro m ³	100,00 je Fahrzeug und Fuhre 7,00
Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlag	Mo - Fr 20:00 - 05:00 Uhr Sa 13:00 - 24:00 Uhr So und Feiertag 0:00 - 24:00 Uhr bei Selbstabholung pro m ³ Personal Mischanlage je Stunde	Mind.Verre: 2 Fuhren 250,00 je Fahrzeug und Fuhre 30,00 180,00
Winterschwerniszuschlag	von 01.11. bis 31.03. / pro m ³ <small>An normbedingten Heitzagen vorher und nachher findet keine Verrechnung statt.</small>	6,00
Mindermengenzuschlag	Bei Zufuhr von unter 7,5 m ³ , pro fehlendem m ³	20,00
Entladezeit	pro 1 m ³ 5 Min. frei, danach pro begonnene 15 Minuten	18,00
Nachlass bei Selbstabholung	pro m ³	-8,00
Restbetonentsorgung	Die Fahrzeuge sind auf der Baustelle vollständig zu entleeren. Für nicht auf der Baustelle entleerten Beton (Restbeton) verrechnen wir für die Entsorgung pro m ³	60,00
Schneekettenpauschale	pro Kettenmontage	60,00

Fasern		€
Stahlfasern	je kg	2,00
Kunststofffasern	je kg	15,00
Beigabe von bereitgestellten Fasern / je m ³		5,00

Bei Restmengenüberschreitungen von mehr als einer LKW-Ladung und/oder mehr als 10 % der Gesamtbestellmenge behalten wir uns eine Änderung des Einheitspreises vor und leisten keine Gewähr für Lieferzeit und -folge.

Bei Lieferverzug trotz ordnungsgemäßer Bestellung wird kein wie immer gearteter Kostenersatz geleistet.

Die Reinigung der Baustellenein- und -ausfahrt ist vom Käufer durchzuführen.

Kann eine Baustelle ohne unser Verschulden nicht wie vereinbart ausgeliefert werden, berechnen wir für die Bereitstellung

pro Fahrmischer

je Stunde

75,00

sowie Personal Mischanlage

je Stunde

180,00

Zentrale Bestellannahme: 01 / 505 53 55

Bestellung bis 50 m³: Am Vortag bis 12:00 Uhr (Arbeitstag)

Bestellung über 50 m³: 48 Stunden vor dem geplanten Einsatz (Arbeitstag)

Bestellung Betonpumpe: mindestens 72 Stunden (Arbeitstage) vor dem geplanten Einsatz

Bei Abrufbestellungen kann der gewünschte Lieferzeitpunkt nicht garantiert werden.

Grundlage jeder Betonlieferung sind unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie die Ö-Norm B 4710-1.

PREISE FÜR BETONFÖRDERUNG

Betonpumpen	€	€	€	
	Mastlänge:	bis 36	bis 42 + PUMI	bis 52
Pauschale für An- und Abfahrt inkl. Förderung bis 20 m ³ Beton ab dem 21. m ³ je m ³		360,00 10,00	430,00 12,00	640,00 17,00
Stehzeit Betonpumpe, Regiesatz	160,00	190,00	auf Anfrage	
Mindeststundenleistung 15 m ³ /Std, darunter erfolgt eine Verrechnung nach Regiesätzen mit einem Stundensatz von	160,00	190,00	auf Anfrage	
zusätzlich Kosten von An- und Abfahrt pauschal	170,00	200,00	auf Anfrage	
Standortverlegung der Betonpumpe während des Einsatzes, pro Umstellung	50,00	60,00	auf Anfrage	
Bestellungen der Pumpe mindestens 72 Stunden vor dem geplanten Einsatz. Sollte die Pumpe zum vereinbarten Termin nicht eingesetzt werden können bzw. nicht am Vortag bis 15:00 Uhr storniert werden, verrechnen wir eine Pauschale von	220,00	250,00	auf Anfrage	
Aufzahlung für Fördern von Stahlfaserbeton, je m ³			4,50	
Pauschale für An- und Abtransport von Rohrleitungen über 50 lfm			300,00	
Beistellen von Rohrleitungen bzw. Förderschläuchen ohne Verlegen, per lfm			5,00	
<i>Wir weisen darauf hin, dass Verlegung, Abbau und Reinigung von Rohrleitungen bzw. Förderschläuchen nicht durch unser Personal durchgeführt werden. Sollten dadurch Wartezeiten unserer Betonpumpen entstehen, werden diese zu den Regiesätzen verrechnet.</i>				
An- und Abtransport der Spinne erfolgt nach Aufwand in Regie.		je Stunde	100,00	
Spinne: je geförderter m ³			4,50	
Überstunden	Mo - Do 05:00 - 07:00 Uhr und 16:30 - 20:00 Uhr, Fr 05:00 - 07:00 Uhr und 12:00 - 20:00 Uhr, Sa 05:00 - 12:00 Uhr		€ 15,00/m ³	
	Mo - Fr 20:00 - 05:00 Uhr, Sa 12:00 - 24:00 Uhr, So und Feiertag 00:00 - 24:00 Uhr		€ 30,00/m ³	
<i>Wenn der Einsatz in der Normalarbeitszeit beginnt oder endet, wird ab oben genannten Zeiten der Überstundenzuschlag anteilmäßig verrechnet.</i>				
Sollte das Reinigen und Auswaschen der Pumpe auf der Baustelle nicht möglich sein, verrechnen wir für Entsorgung und Deponiekosten eine Pauschale von			130,00	
Bauseitige Leistungen:				
Zement zum Anpumpen (mind. 2 Säcke), Wasser, Hilfspersonal, Reinigung von Verschmutzungen, Einholen erforderlicher Genehmigungen.				
Ein ungehinderter Einsatz und das Reinigen der Pumpe ist zu ermöglichen.				
Bestellannahme: 0664/541 10 90				
Bestellung bis 50 m ³ : Am Vortag bis 12:00 Uhr (Arbeitstag)				
Bestellung über 50 m ³ : 48 Stunden vor dem geplanten Einsatz (Arbeitstag)				
Bestellung Betonpumpe: mindestens 72 Stunden (Arbeitstage) vor dem geplanten Einsatz				
Bei Abrufbestellungen kann der gewünschte Lieferzeitpunkt nicht garantiert werden.				
<u>Grundlage jeder Betonlieferung sind unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie die Ö-Norm B 4710-1.</u>				

BETONTECHNISCHE LEISTUNGEN

Frischbetonprüfung	€ / EH	Ihr Preis € / EH	€ / EH	Ihr Preis € / EH
	Baustelle	Baustelle	Labor	Labor
Konsistenz, Ausbreitversuch	100,00	100,00	50,00	50,00
Rohdichte d. Frischbetons	100,00	100,00	50,00	50,00
Luftgehalt d. Frischbetons	140,00	140,00	75,00	75,00
Wasser/ Bindemittelbestimmung des Frischbetons	200,00	200,00	150,00	150,00
Ausbreit- Verdichtungsmaß/ Rohdichte/ Luftgehalt/ Wasser/ Bindemittelwert	420,00	420,00	300,00	300,00
Zeitgebühr für Laboreinheit pro Stunde (exkl. Wegzeit)	70,00	70,00	70,00	70,00
km Kosten für Laboreinheiten je km	1,10	1,10		

Prüfung am erhärteten Beton	Baustelle	Baustelle	Labor	Labor
1 Serie Probewürfel exkl. Attest	190,00	190,00	130,00	130,00
1 Serie Probewürfel inkl. Attest	280,00	280,00	220,00	220,00
1 Serie Wassereindringtiefe exkl. Attest	190,00	190,00	130,00	130,00
1 Serie Wassereindringtiefe inkl. Attest	700,00	700,00	650,00	650,00
Serie Biegezugbalken exkl. Attest / Ausbreitmaß bzw. Verdichtungsmaß	190,00	190,00	130,00	130,00
Serie Biegezugbalken inkl. Attest	320,00	320,00	250,00	250,00
Identitätsprüfung	600,00	600,00		
Kugelschlagprüfung pro Stunde (exkl. Wegzeit und km Kosten)	95,00	95,00		
Ermittlung der Bauwerkstemperatur (48 Std.) je Messstelle	mind.	600,00		

Die angebotenen betontechnischen Leistungen auf der Baustelle verstehen sich zuzüglich km Kosten,

Arbeitszeit sowie An- und Abfahrtszeit zur Baustelle.

Bestellungen mind. 72 Stunden vor Bedarf. Die angeführten Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

Überstundenzuschläge

Montag bis Freitag:	16.30-20.00 Uhr	
Samstag bis 12:00 Uhr		plus 25%
Montag bis Freitag:	20.00-07.00 Uhr	
Samstag ab 12.00 Uhr	Sonn- und Feiertage	plus 50%

Rezepturänderung auf Kundenwunsch

Auspressverfahren (Pfahl, Schlitzwände)

Preise verstehen sich exkl. Prüfberichte einer akkreditierten Prüfanstalt.

Bei nicht rechtzeitiger Bestellung des Laboranten kann eine pünktliche Beistellung nicht erfolgen.

Ist bei einem Bauvorhaben ein Mehraufwand an Leistungen notwendig so wird dieser zusätzlich verrechnet.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen

herausgegeben vom Güteverband Transportbeton vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreichs und von der Berufsgruppe Transportbeton in der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe

- § 1 – Geltungsbereich und Anwendung der Geschäftsbedingungen**
- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) sowie die ÖNORM B 4710-1 sind Vertragsinhalt und auch dann wirksam, wenn wir uns – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart ist.
- 1.2 Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich.
- 1.3 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie von uns ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.4 Bei Verträgen mit dem Verbraucher bleiben zwingende Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes unberührt.
- § 2 – Lieferung und Leistung**
- 2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle muss für das Befahren mit Fahrzeugen bis 38 t Gesamtgewicht geeignet sein. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der AG für alle daraus entstehenden Schäden. Der AG hat die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen und die Kosten dafür übernehmen.
- 2.2 An vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen sind wir bei von uns unbeeinflussbaren Behinderungen, sowie in allen Fällen höherer Gewalt nicht gebunden, insbesondere dann nicht, wenn die Außentemperatur unter + 3°C, gemessen im Lieferwerk, liegt. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung, und es kann weder Schadenersatz noch Vertragsstrafe verlangt werden, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt. Wird durch die Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit. Bei Kapazitätsauslastung behalten wir uns vor, einen Sublieferanten mit der Lieferung oder Leistung zu beauftragen.
- 2.3 Wenn Aufträge nur zum Teil vom AG abgerufen werden, haben wir das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuerrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht uns das Recht zu, diese sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten im vollen Umfang zu berechnen.
- 2.4 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz, gleich aus welchem Grund auch immer, durch den AG verschoben, so sind wir hiervon mindestens fünf Betriebsstunden vor der abgesprochenen Lieferzeit telefonisch, per Fax oder mündlich zu verständigen. Unsere Fahrer sind weder berechtigt noch verpflichtet, Erklärungen entgegenzunehmen, die unseren Betrieb in irgendeiner Weise verpflichten.
- 2.5 Ist der AG Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Transportbetons und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.
- § 3 – Pumpleistungen – Betonübergabe**
- 3.1 Pumpenmaschinisten und Fahrersicherfahrer sind nur für das Betreiben der Betonpumpe bzw. der Fahrmaschine verantwortlich. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich.
- 3.2 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes unserer Betonpumpe oder des Übergabetrichters unseres Förderbandes oder des Rutschendes unseres Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten. Um deshalb die vereinbarte Betongüte sicherzustellen, ist eine geänderte Rezeptur zu erstellen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind vom AG zu bezahlen.
- 3.3 Zur Ausschlämmung der Rohrleitungen sind ca. 100 kg Zement vom AG zur Verfügung zu stellen. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrersichererutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen.
- § 4 – Gewährleistung**
- 4.1 Wir leisten für eine Betonzusammensetzung Gewähr, bei der – sach- und fachgerechte, normengemäße Verarbeitung und Nachbehandlung des Betons auf der Baustelle vorausgesetzt – die geforderten Eigenschaften der vereinbarten Betonsorte erreicht werden.
- 4.2 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haften wir lediglich für die bestellte Zusammensetzung und sachgemäße Herstellung.
- 4.3 Unsere Gewährleistungspflicht erlischt, wenn ohne unsere Zustimmung
- a) über Wunsch des AG – gleichgültig durch wen – dem Beton Wasser, Zusatzmittel oder sonstige Zusätze (z.B.: Stahlfasern) beigegeben werden, und der Auftragnehmer einer allfälligen Warnpflicht nachgekommen ist,
- b) der von uns gelieferte Beton mit nicht von uns hergestelltem Beton zusammen eingebracht wird.
- 4.4 Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware unverzüglich bei Ablieferung, insbesondere dahingehend, ob die gelieferte Ware der bestellten Ware entspricht und hat allfällige Mängel- und Qualitätsbemängelungen sofort bei Ablieferung der Ware geltend zu machen; insbesondere hinsichtlich Beanstandungen der Konsistenz und Durchmischung. Unterlässt der Auftraggeber diese Mängelrüge, so gilt die Ware diesbezüglich als genehmigt und spätere Bemängelungen sind ausgeschlossen. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind in jedem Fall unverzüglich mittels Einschreibebriefes oder Fax zu bestätigen. Nicht rechtzeitige oder formgerechte Bemängelung hat den Verlust der Gewährleistungsansprüche zur Folge.
- 4.5 Die Gewährleistung beginnt mit Ablieferung (Übergabe) der Ware und endet nach 6 Monaten.
- § 5 – Schadenersatzhaftung**
- 5.1 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere die Haftung für entgangenen Gewinn, Behebungsaufwand des Auftraggebers und Schadenersatzbeträge, die der Auftraggeber seinerseits Dritten zu leisten hat.
- 5.2 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet.
- 5.3 Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der AG. Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Lieferung oder Leistung. Allfällige strengere Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes bleiben gegenüber Verbrauchern unberührt.
- § 6 – Preise und Zahlungsbedingungen**
- 6.1 Ab Vertragsabschluss eingetretene Kostenerhöhungen werden mindestens gemäß dem vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisleitregelung für Transportbeton verrechnet.
- 6.2 Sofern mit dem Auftraggeber keine Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind unsere Rechnungen sofort und ohne Abzug fällig.
- 6.3 Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor und erfolgt immer nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.
- 6.4 Unsere sämtlichen Forderungen werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit uns gegenüber in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel in der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen.
- 6.5 Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder auf die andere Schuld uns überlassen. Der AG ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern. Auch kann er mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 6.6 Im Falle des Zahlungsverzuges müssen, unbeschadet weiterer Ansprüche, die vollen Listenpreise sowie Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geleistet werden.
- 6.7 Bei Zahlungsverzug des AG sind wir nach unserer Wahl berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag oder von dessen Teilen zurückzutreten. Außerdem können wir entgegengekommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung fordern.
- § 7 – Sicherungsrechte**
- 7.1 Von uns gelieferte Waren bleiben so lange unser Eigentum, bis der AG seine aus diesem Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).
- 7.2 Der AG tritt bereits jetzt – ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten zahlungshalber an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung und Leistung. Dies gilt entsprechend bei der Be- oder Verarbeitung, bei Verbindung oder Vermengung oder wenn unsere Waren oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten werden.
- 7.3 Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene AG die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhandigen.
- 7.4 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der AG weder verpfänden, noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der AG verhalten, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen.
- § 8 – Gefahrenübergang**
- Die Gefahr geht bei Selbstabholung in dem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware den Misch- oder Dosierturm verlässt. Bei Transporten durch uns geht die Gefahr bei Verlassen der Rutsche des Fahrersichers bzw. bei Verlassen des Schlauchendes unserer Betonpumpe auf den AG über.
- § 9 – Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 9.1 Abgesehen vom Gefahrenübergang ist der Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens.
- 9.2 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz unseres Unternehmens örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.
- 9.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.